

Gebühren neu

Gebührenverzeichnis Landratsamt Lörrach

(Anlage zur Gebührensatzung vom 21.03.2018 und Änderungssatzung vom 23.10.2019 und 11.03.2020)

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Bereiches zugrunde gelegt.
Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Sofern bei einer öffentlichen Leistung weitere Stellen innerhalb des Landratsamtes beteiligt sind, werden die Gebühren dieser Stellen

I. Öffentliche Leistungen

Die nachfolgend genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.

Allgemeine öffentliche Leistungen			
1.	01.	Allgemeine Gebühr	10,00 € bis 10.000,00 €
1.	02.	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1.	03.	Zurücknahme eines Antrages, oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet ist.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1.	04.	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	05.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	06.	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	07.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	3,50 € bis 150,00 €
1.	08.	Ausfertigungen aus Akten des Landratsamtes	6,00 € bis 150,00 €
1.	09.	Fotokopie	1,00 €
1.	10.	Übermittlung digitaler Daten	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17 mind. 10,00 €
1.	11.	Versendung von Akten	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17 mind. 10,00 €
1.	12.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (bis 15 min)	gebührenfrei
1.	13.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (ab 15 min)	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	14.	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Servicezeiten	beträgt die Gebühr das 2fache
1.	15.	Gutachten, Schätzungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	16.	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer Leistung, die beantragt oder erschwert wurde und damit ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wurde, ist eine besondere Gebühr zu erheben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	10,00 € bis 10.000,00 €
1.	17.	Zeitgebühr	50,80 € - 72,80 € je Stunde
Leistungen bei Kreisstraßen			
2.	01. 0.	Anbau an öffentlichen Straßen	
2.	01. 1.	Zulassung von Ausnahmen von den Anbauverböten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs. 1, 4, 5 u. 6 FStrG sowie § 23 StrG)	181,80 € - 2.000,00 €
2.	01. 2.	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs. 1, 4, 6 u. 8 FStrG sowie § 22 Abs. 1, 5 u. 8 sowie § 23 StrG)	151,50 € - 500,00 €
2.	02.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Kreisstraßen (Verwaltungsgebühr) Anmerkung: Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugängen werden ggf. zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung erhoben	60,60 € je Stunde
2.	03.	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu straßenrechtlichen Sondernutzungen (Aufgrabungen)	242,40 € - 1000,00 €
2.	04.	Bearbeitung von Sachschäden/Verunreinigungen an klassifizierten Straßen	60,60 € je Stunde
2.	05.	Sonstiges (Zeitgebühr)	60,60 € je Stunde

Gebühren aktuell

Gebührenverzeichnis Landratsamt Lörrach

(Anlage zur Gebührensatzung vom 21.03.2018 und Änderungssatzung vom 23.10.2019)

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Bereiches zugrunde gelegt.
Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Sofern bei einer öffentlichen Leistung weitere Stellen innerhalb des Landratsamtes beteiligt sind, werden die Gebühren dieser Stellen

I. Öffentliche Leistungen

Die nachfolgend genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.

Allgemeine öffentliche Leistungen			
1.	01.	Allgemeine Gebühr	10,00 € bis 10.000,00 €
1.	02.	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1.	03.	Zurücknahme eines Antrages, oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet ist.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1.	04.	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	05.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	06.	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	07.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	3,00 € bis 150,00 €
1.	08.	Ausfertigungen aus Akten des Landratsamtes	5,00 € bis 150,00 €
1.	09.	Fotokopie	1,00 €
1.	10.	Übermittlung digitaler Daten	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17 mind. 10,00 €
1.	11.	Versendung von Akten	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17 mind. 10,00 €
1.	12.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (bis 15 min)	gebührenfrei
1.	13.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (ab 15 min)	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	14.	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Servicezeiten	beträgt die Gebühr das 2-fache
1.	15.	Gutachten, Schätzungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	16.	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer Leistung, die beantragt oder erschwert wurde und damit ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wurde, ist eine besondere Gebühr zu erheben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	10,00 € bis 10.000,00 €
1.	17.	Zeitgebühr	44,50 € - 79,20 € je Stunde
Leistungen bei Kreisstraßen			
2.	01.	Anbau an öffentlichen Straßen	
2.	01. 1.	Zulassung von Ausnahmen von den Anbauverböten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs. 1, 4, 5 u. 6 FStrG sowie § 23 StrG)	165,20 € - 1.100,00 €
2.	01. 2.	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs. 1, 4, 6 u. 8 FStrG sowie § 22 Abs. 1, 5 u. 8 sowie § 23 StrG)	137,70 € - 350,00 €
2.	02.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Kreisstraßen (Verwaltungsgebühr) Anmerkung: Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugängen werden ggf. zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung erhoben	55,00 € je Stunde
2.	03.	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien	165,20 € - 900,00 €
2.	04.	Bearbeitung von Sachschäden/Verunreinigungen an klassifizierten Straßen	55,00 € je Stunde
2.	05.	Sonstiges (Zeitgebühr)	55,00 € je Stunde

II. Benutzungsgebühren			
3.			Landwirtschaft - Erzeugung & Verbrauch - aufgehoben
3.	01.		aufgehoben
4.			Kreismedienzentrum (KMZ)
4.	a)		Öffentliche Schulen sind von den Verleih-Gebühren nach Nr. 4 befreit. Das gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch genommen wird. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets gebührenpflichtig.
4.	b)		Die Verleih-Gebühren werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen. Der Abhol- und der
4.	c)		Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. Dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit aufgrund der Vorbemerkung a) besteht.
4.	d)		Gebühren bis zu 25,00 EUR sind sofort in bar gegen Quittung zu entrichten.
4.	e)		GEMA-Gebühren sind durch die Benutzungsgebühren nicht abgegolten.
4.	01.		Verleihgebühren für Geräte und Sonstiges
4.	01.	01.	Projektionsgeräte 20,00 € pro Tag
4.	01.	02.	Videogeräte, Kameras 15,00 € pro Tag
4.	01.	03.	i-Pad, Laptop 20,00 € pro Tag
4.	01.	04.	Audiogeräte 15,00 € pro Tag
4.	01.	05.	Sonstige Geräte 15,00 € pro Tag
4.	01.	06.	Leinwand 15,00 € pro Tag
4.	01.	07.	Medien 2,50 € pro Tag

II. Benutzungsgebühren			
3.			Landwirtschaft - Erzeugung & Verbrauch
3.	01.		Schätzungen/Gutachten 56,80 € je Stunde
4.			Kreismedienzentrum (KMZ)
4.	a)		Öffentliche Schulen sind von den Verleih-Gebühren nach Nr. 4 befreit. Das gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch genommen wird. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets gebührenpflichtig.
4.	b)		Die Verleih-Gebühren werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen. Der Abhol- und der
4.	c)		Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. Dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit aufgrund der Vorbemerkung a) besteht.
4.	d)		Gebühren bis zu 25,00 EUR sind sofort in bar gegen Quittung zu entrichten.
4.	e)		GEMA-Gebühren sind durch die Benutzungsgebühren nicht abgegolten.
4.	01.		Verleihgebühren für Geräte und Sonstiges
4.	01.	01.	Projektionsgeräte 20,00 € pro Tag
4.	01.	02.	Videogeräte, Kameras 15,00 € pro Tag
4.	01.	03.	i-Pad, Laptop 20,00 € pro Tag
4.	01.	04.	Audiogeräte 15,00 € pro Tag
4.	01.	05.	Sonstige Geräte 15,00 € pro Tag
4.	01.	06.	Leinwand 15,00 € pro Tag
4.	01.	07.	Medien 2,50 € pro Tag